

## Förderung schulbesuchspflichtiger, noch nicht schulfähiger Kinder

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 14. Juni 1989 (943 B - Tgb.Nr. 2239)

**Fundstelle:** Amtsbl. Nr. 11/1989, S. 379

Bezug: 1. §§ 4, 5 und 6 der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen vom 21.07.1988 (GVBl. S. 155)  
 2. Verwaltungsvorschrift vom 27.12.1985 (Amtsbl. 1986 S. 24), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 22.07.1987 (Amtsbl. S. 386)

Alle schulbesuchspflichtigen, aber noch nicht schulfähigen Kinder sollen eine fachkundige pädagogische Förderung erhalten.

- 1 Die Schulleitung informiert die Eltern der schulbesuchspflichtigen, aber noch nicht schulfähigen Kinder über die Zielsetzungen des Schulkindergartens; sie hört die Eltern zu den nach den §§ 4, 5 und 6 der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen möglichen Maßnahmen.
- 2 Die Schulbehörde kann für zurückgestellte Kinder auf der Grundlage der Stellungnahme der Schulleitung den Besuch eines Schulkindergartens anordnen oder den Besuch eines Kindergartens empfehlen. Ist der Besuch eines Schulkindergartens oder eines Kindergartens nicht möglich, soll die Zurückstellung nur in besonderen Fällen ausgesprochen werden. Werden diese Kinder in die Schule aufgenommen, werden sie individuell gefördert.
- 3 Der Schulkindergarten ist einer bestimmten Grundschule zugeordnet.  
 Für jeden Schulkindergarten wird von der Schulbehörde im Benehmen mit dem Schulträger ein Schulbezirk festgelegt. Er kann vom Schulbezirk der Grundschule, der der Schulkindergarten zugeordnet ist, abweichen, insbesondere auch die Bezirke mehrerer Grundschulen umfassen.  
 Bei der Festlegung der Schulbezirke ist die altersentsprechende Zumutbarkeit des Schulweges zu beachten; dies gilt auch für die Dauer einer etwaigen Schülerbeförderung. Bei einer Schülerbeförderung ist frühzeitig das Benehmen mit dem Kostenträger herzustellen. Aus wichtigem Grunde kann die Schulbehörde ein Kind auch einem anderen Schulkindergarten zuweisen.
- 4 Ein Schulkindergarten kann errichtet werden, wenn feststeht, daß er zu Beginn des Schuljahres von mindestens 10 Kindern besucht wird.  
 Ein bestehender Schulkindergarten kann nicht weitergeführt werden, wenn zu Beginn des folgenden Schuljahres die Zahl von mindestens 10 Kindern nicht erreicht wird, es sei denn, daß es sich um eine geringfügige und erkennbar vorübergehende Unterschreitung handelt. Die Entscheidung trifft die Schulbehörde. Ein Schulkindergarten ist jedoch spätestens dann zu schließen, wenn die Zahl von mindestens 10 Kindern auch zu Beginn des darauffolgenden Schuljahres nicht erreicht wird.  
 Die Lerngruppe eines Schulkindergartens soll die Zahl von 20 Kindern nicht überschreiten; über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde.
- 5 Die wöchentliche Unterrichtszeit der Lerngruppe orientiert sich an der Schülerwochenstundenzahl der ersten Klasse der Grundschule. § 20 der Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen findet entsprechende Anwendung.
- 6 Jede Lerngruppe wird von einer pädagogischen Fachkraft geleitet. Die pädagogische Fachkraft ist Mitglied des Kollegiums der Grundschule und an die einschlägigen Gesetze und Ordnungen, an dienstliche Weisungen und Konferenzbeschlüsse gebunden.
- 7 Zu den Aufgaben der pädagogischen Fachkraft gehört insbesondere die tägliche Arbeit in der Lerngruppe, ggf. die Förderung in Kleingruppen und die Beratung der Eltern. Die pädagogische Fachkraft erstellt einen Arbeitsplan für einen angemessenen Zeitraum (etwa ein Schuljahresdrittel).

- 8 Die wöchentliche Arbeitszeit der pädagogischen Fachkräfte mit sogenannten Altverträgen beträgt  $38\frac{1}{2}$  Stunden (Zeitstunden). Hiervon entfallen 27 Pflichtstunden auf die Arbeit in der Lerngruppe, ggf. in Kleingruppen oder im übrigen Bereich der Schule. Für diese Arbeitszeit besteht Präsenzpflcht in der Schule. Die übrige Arbeitszeit steht für Vor- und Nachbereitung, für Elternberatung, Teilnahme an Konferenzen u. a. zur Verfügung.

Die wöchentliche Arbeitszeit der pädagogischen Fachkräfte mit Neuverträgen beträgt drei Viertel der in Absatz 1 Satz 1 genannten Arbeitszeit. Hiervon entfallen 20 Pflichtstunden auf die Arbeit in der Lerngruppe, ggf. in Kleingruppen. Im Übrigen gilt die Regelung in Absatz 1 entsprechend.

- 9 Pädagogischen Fachkräften mit einer wöchentlichen Arbeitszeit nach Nummer 8 Abs. 1, die mit voller Pflichtstundenzahl oder mit einer um bis zu zwei Stunden reduzierten Pflichtstundenzahl beschäftigt sind, wird eine Altersermäßigung von zwei Pflichtstunden gewährt. Soweit sie mit mindestens 20 Pflichtstunden teilzeitbeschäftigt sind, wird eine Altersermäßigung von einer Pflichtstunde gewährt.

Pädagogischen Fachkräften mit einer wöchentlichen Arbeitszeit nach Nummer 8 Abs.2 wird eine Altersermäßigung von einer Pflichtstunde gewährt.

Die Altersermäßigung wird mit Beginn des Schuljahres zuerkannt, in dem die pädagogische Fachkraft das 55. Lebensjahr vollendet.

- 10 Für schwerbehinderte pädagogische Fachkräfte mit einer Arbeitszeit nach Nummer 8 Abs. 1, die mit voller Pflichtstundenzahl oder mit einer um bis zu zwei Stunden reduzierten Pflichtstundenzahl beschäftigt sind, wird die wöchentliche Pflichtstundenzahl bei einem Grad der Behinderung

ab 50 v.H.	um 2 Stunden
ab 70 v.H.	um 3 Stunden
ab 90 v.H.	um 4 Stunden

ermäßigt.

Der Grad der Behinderung ist durch einen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen.

In besonderen Fällen kann auf Antrag der schwerbehinderten pädagogischen Fachkraft die Bezirksregierung eine zusätzliche Ermäßigung bei einem Grad der Behinderung

ab 50 v.H.	um 1 Stunde,
ab 70 v.H.	bis zu 2 Stunden,
ab 90 v.H.	bis zu 3 Stunden

gewähren.

Vor der Entscheidung über eine zusätzliche Ermäßigung ist ein amtsärztliches Zeugnis einzuholen.

- 11 Für schwerbehinderte pädagogische Fachkräfte mit einer Arbeitszeit nach Nummer 8 Abs.2 und für pädagogische Fachkräfte nach Nummer 8 Abs. 1, die mit mindestens 20 Pflichtstunden teilzeitbeschäftigt sind, wird die wöchentliche Pflichtstundenzahl bei einem Grad der Behinderung

ab 50 v.H.	um 1 Stunde,
ab 90 v.H.	um 2 Stunden

ermäßigt.

Der Grad der Behinderung ist durch einen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen.

- 12 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Bezug zu 2. genannte Verwaltungsvorschrift vom 27. Dezember 1985 außer Kraft.